

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben
auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes**

Aufgrund des § 131 i. V. m. den §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (GVBl. I Nr. 05, S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Oberhavel in seiner Sitzung vom 10.12.2014 mit Beschluss Nr. 5/0033 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Begriff**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für alle Leistungen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

**§ 2
Gebührenverzeichnis**

Für die im Gebührenverzeichnis genannten Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Tatbestand, Maßstab und Satz der Gebühren sind in dem anliegenden Gebührenverzeichnis als Bestandteil dieser Satzung geregelt.

**§ 3
Gebührenbemessung, Ermäßigung**

- (1) Sieht die Tarifstelle bei der Berechnung einen Rahmen für die Gebührenbemessung vor, ist die Gebühr nach dem entstandenen Aufwand zu bestimmen.
Hierbei sind der Zeitaufwand, die entsprechende Ausbildung der Fachkraft und der notwendige Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.
- (2) Veranlassern von Leistungen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, wird auf Antrag eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 Prozent gewährt.

§ 4 Fälligkeit

Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

§ 5 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die natürlichen und juristischen Personen, welche die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen veranlassen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07.12.2005 außer Kraft.
- (3) Für Leistungen, die bereits vor Erlass der hiesigen Satzung veranlasst wurden, werden Gebühren nach der Satzung vom 07.12.2005 erhoben.

Oranienburg, den 11.12.2014

Der Landrat

Anlage

Zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Gebührenverzeichnis

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz (Euro)
1	Schimmelpilz, Bescheinigung über eine Wohnraumbesichtigung mit Entnahme und gesundheitlicher Bewertung einer Schimmelpilzabklatschprobe	je Bescheinigung	50,20 € für die 1. Stunde, jede weitere angefangene halbe Stunde 21,40 €
2	Amtsärztliche Gutachten, insbesondere <ul style="list-style-type: none">- Einstellung- Verbeamtung- Dienstfähigkeit- Dienstunfall- Beihilfefähigkeit- Fahreignung	je Gutachten	66,00 € für die 1. Stunde, jede weitere angefangene halbe Stunde, je nach Bearbeiter 37,20 € (Arzt) bzw. 30,10 € (Psychologe)
3	Wasserprobenentnahme ohne Bezug zur Trinkwasserverordnung 2001	je Probenahme	50,20 € für die 1. Stunde, jede weitere angefangene halbe Stunde 21,40 €
4	Angelegenheiten der Wasserverbände, Stellungnahmen	je Stellungnahme	50,20 € für die 1. Stunde, jede weitere angefangene halbe Stunde 21,40 €
5	Vaterschaftsfeststellung, Probeentnahme	je Entnahme	28,60 €
6	HIV-Test in Verbindung mit einem Auslandseinsatz	je Bescheinigung	40,40 €
7	Haft- und Verhandlungsfähigkeit	je Gutachten	66,00 € für die 1. Stunde, jede weitere angefangene halbe Stunde, je nach Bearbeiter 37,20 € (Arzt) bzw. 30,10 € (Psychologe)
8	Prüfungsfähigkeit	je Bescheinigung	47,20 €
9	Test in Verbindung mit Auslandseinsatz <ul style="list-style-type: none">a) Quantiferon®-Testb) Tuberkulin-Test	je Bescheinigung	62,40 € 35,40 €

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz (Euro)
10	Kindergeld, Bescheinigung über das Vorliegen gesundheitlicher Gründe für die Weitergewährung zur Vorlage bei der Kindergeldkasse	je Bescheinigung	66,00 €
11	Reisemedizinische Beratung ggf. mit Impfung	je Beratung	28,60 € für die 1. Viertelstunde, jede weitere angefangene Viertelstunde 18,60 €
12	Adoption	je Bescheinigung	38,60 €
13	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche - wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird-	je Widerspruchs- bescheid	Die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr
14	Kur, Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit zur Vorlage beim Finanzamt a) mit körperlicher Untersuchung b) per Aktenlage	je Bescheinigung	65,80 € 28,60 €
15	Befundschein, schriftliche Auskunft, ohne nähere gutachterliche / ärztliche Ausführungen	je Bescheinigung	33,00 € für die 1. Viertelstunde, jede weitere angefangene Viertelstunde 18,60 €
16	Schülerbeförderung, Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit zur Beförderung mittels Schülerspezialverkehr a) mit körperlicher Untersuchung b) per Aktenlage	je Bescheinigung	27,40 € 15,00 €

Tarif- stelle	Tatbestand	Maßstab	Satz (Euro)
17	Drogenscreening	je Screening	38,40 €
18	Waffentauglichkeit	je Gutachten	66,00 € für die 1. Stunde, jede weitere angefangene halbe Stunde, je nach Bearbeiter 37,20 € (Arzt) bzw. 30,10 € (Psychologe)
19	Sonstige Leistungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist		66,00 € für die 1. Stunde, jede weitere angefangene halbe Stunde, je nach Bearbeiter 37,20 € (Arzt) bzw. 30,10 € (Psychologe)